

Vorlage Nr. 15/2510

öffentlich

Datum: 21.08.2024
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann, Herr Bauch, Herr Sita

Sozialausschuss	10.09.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	13.09.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	27.09.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und	02.10.2024	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	08.10.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Die inklusive Förderung von Urlaubsmaßnahmen für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung wird um weitere drei Jahre verlängert und das jährliche Budget auf 500.000 € gemäß Vorlage Nr. 15/2510 gekürzt.
2. Der Anpassung der Richtlinien für den Förderzeitraum 2025 bis 2027 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2510 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	500.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	500.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			500.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote. Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht. Darum will der LVR für weitere 3 Jahre Geld dafür geben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-7758.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 15/498 vom 01.10.2021 wurde die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen lt. Haushaltsplan unverändert ein jährliches Budget von 669.000 € für die Jahre 2022 bis 2024.

Die Verwaltung berichtet mit dieser Vorlage über die Ergebnisse im Förderzeitraum 2021 bis 2023. Die inklusive Ausrichtung der förderfähigen Urlaubsmaßnahmen hat sich inzwischen etabliert und ermöglicht leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung, eine Urlaubsmaßnahme in Anspruch zu nehmen.

Daher wird vorgeschlagen, die Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen um weitere drei Jahre (01.01.2025 – 31.12.2027) mit einem jedoch angepassten jährlichen Budget von 500.000 € zu verlängern.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK:

Nr.2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln und

Nr.4 den inklusiven Sozialraum mitgestalten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2510:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2021 gemäß der Vorlage Nr. 15/498 die Weiterführung des Konzeptes für eine neue Förderung von Urlaubsmaßnahmen beschlossen.

Die gemäß der Vorlage Nr. 14/415/2 in 2016 gefasste Neukonzipierung legt besonderes Gewicht auf eine inklusive Urlaubsgestaltung.

Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. maximal 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 090 (vormals Produktgruppe 017) „Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Neben Einrichtungen und ambulanten Diensten können seitdem auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Somit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts

In der Vorlage Nr. 14/498 hatte die Verwaltung über die Förderjahre 2018-2020 berichtet. Die seinerzeit beschriebenen Umbrüche durch die Umstellung des Förderkonzeptes, insbesondere bei den etablierten Anbietern, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, sind mittlerweile überwunden. Dies drückt sich sowohl in der Anzahl der gestellten Anträge insgesamt, als aber vor allem auch in der steigenden Anzahl von förderungsfähigen Anträgen aus. Letzteres korrespondiert bis zum Jahr 2019 mit einer steigenden Förder-Gesamtsumme. Im Jahr 2020 verursachte die Corona-Pandemie einen starken Einbruch. Aufgrund der umfangreichen Reisebeschränkungen konnten rund $\frac{3}{4}$ der bereits bewilligten Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die letztlich ausgezahlte Gesamtsumme ging entsprechend stark zurück.

Die Auswertung für die Jahre 2021 bis 2023 führt somit zu folgenden Ergebnissen:

Urlaubsmaßnahmen 2021 bis 2023

	2021	2022	2023
Anzahl der Anträge	117	137	167
Davon bewilligt	97	130	125
Bewilligte Zuschüsse	334.424,36 €	381.480,38 €	457.538,78 €
Abgerechnete Zuschüsse	112.266,10 €	218.007,15 €	269.576,95 €
(durchschnittliche Zuschüsse pro Person)	325 €	404 €	393 €
Teilnehmende insgesamt	629	866	1.025
Geförderte Teilnehmende	319	539	692
(Anteil in Prozent)	(51 %)	(62 %)	(68 %)

Aufgrund der Fortdauer der Corona-Pandemie und den damit stark eingeschränkten Reisemöglichkeiten hat sich die Zahl der für 2021 gestellten Anträge (117) gegenüber den Vorjahren fast halbiert. Viele Anbieter haben aufgrund der unklaren Lage von vorneherein auf Antragstellungen verzichtet. Nach den Lockerungen der pandemiebedingten Reisebeschränkungen (Auswirkungen bis Frühjahr 2023) ist die Zahl der Anträge wieder stetig gestiegen. Die Verwaltung erwartet, dass auch die Zielgruppe der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen weiter einen Nachholbedarf haben wird.

Für das Jahr 2024 wurden bereits wieder 190 Anträge gestellt, wobei für 1125 (63%) leistungsberechtigte Personen von insgesamt 1790 Teilnehmenden Zuschüsse beantragt wurden. Die bewilligten (aber noch nicht abgerechneten) Zuschüsse belaufen sich insgesamt in 2024 auf rd. 477.000 € (durchschnittlich 424 € pro Person).

3. Beschluss

Die Ergebnisse der Jahre bis 2019 sowie die steigende Nachfrage nach der Corona-Pandemie zeigen, dass der Entwicklungsprozess zu inklusiven Urlaubsmaßnahmen Fortschritte gemacht hat und wieder an Fahrt gewinnt. Um diese positive Entwicklung weiterhin zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die zum 31.12.2024 auslaufende Förderung um weitere drei Jahre (01.01.2025 – 31.12.2027) mit einem angepassten Budget zu verlängern.

Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen bisher maximal ein jährliches Budget von 669.000 €. Da dieser finanzielle Rahmen regelmäßig nicht ausgeschöpft wird, kann diese Haushaltsposition trotz der weiter erwarteten Fallzahl- und Kostensteigerung auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse auf 500.000 € p. a. angepasst und abgesenkt werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der angespannten Haushaltslage auch geboten.

Die bisherigen inhaltlichen Regelungen in den Richtlinien und Bewilligungsgrundlagen zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen haben sich bewährt und werden in die angepassten Richtlinien für den künftigen Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 übernommen. Die beigefügten Richtlinien wurden übersichtlicher gestaltet und formatiert sowie sprachlich verbessert; außerdem wurde die Antragsfrist aufgrund der bisherigen Verfahren um einen Monat auf den 31.01. verlängert.

Es wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die inklusive Förderung von Urlaubsmaßnahmen für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung wird um weitere drei Jahre verlängert und das jährliche Budget auf 500.000 € gemäß Vorlage Nr. 15/2510 gekürzt.
2. Der Anpassung der Richtlinien für den Förderzeitraum 2025 bis 2027 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2510 zugestimmt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung sollen

- eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert werden,
- **innovative Urlaubsprojekte** unterstützt,
- ein Beitrag zur **Umsetzung der UN-BRK** geleistet werden,
- **bezahlbare Urlaubsreisen** für leistungsberechtigte Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern von Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit und ohne Behinderung sein.

Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen. Als reiner Zuschussgeber für Urlaubsmaßnahmen übernimmt der LVR keine Haftung.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme wird an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden
- Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).
- Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme unter Anerkennung der Förderrichtlinien zu beantragen.

- Die Antragstellung erfolgt formlos.
- Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss und die Merkmale nach Ziffer 2.3 darstellt. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von Menschen mit und ohne Behinderung stehen.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmendenliste beizufügen.
- Die Gesamtkosten der Maßnahme sind für alle Teilnehmenden zu beziffern.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und aufzuführen.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.01 des Jahres der geplanten Urlaubsmaßnahme an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.05. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 €, als Zuschuss bewilligt werden.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2.5 Zuschussfähige Kosten

Anerkennungsfähige Kosten für Urlaubsmaßnahmen sind:

- Fahrtkosten, inklusive Gepäck- u. Platzreservierungskosten
- Kosten der Unterbringung, inkl. Leihgebühren Bettwäsche und Handtücher, Endreinigung
- Kosten für Verpflegung: Lebensmittel, Getränke, Restaurant
- Kosten für Aktivitäten: Eintrittskosten für Veranstaltungen, Museen, Ausflüge, etc.
- Versicherungen, wenn diese für die Reise abgeschlossen werden.

Nicht anererkennungsfähige Kosten für Urlaubsmaßnahmen sind:

- Kosten für Betreuungspersonen: Personalkosten, Unterbringung, Transport, Verpflegung sowie Freizeitaktivitäten
- Kosten für Vor- und Nachtreffen, Veranstalterkosten incl. Raummieten
- Kosten für Verbrauchsmaterialien: Toilettenpapier, Hygieneartikel, Küchenutensilien, Reinigungsmittel, Kleidung, Bastel- und Spielmaterial, Bücher, Fotos, Fotobücher, Filme, Souvenirs, Postkarten, Porto, Trinkgelder, etc.
- Kosten für Medikamente
- Miete für behindertengerechte Hilfsmittel (Betten, Rollstühle, Lifter)
- Kosten für Schäden an Mobiliar und Gebrauchsgegenständen

2.6 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Abrechnung und Auszahlung

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnung, die bis zum 30.11. des Jahres der Urlaubsmaßnahme inklusive aller Rechnungen und Quittungen einzureichen ist. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

Ein bewilligter Zuschuss kann ausnahmsweise im Einzelfall auf Anforderung des Antragsstellers frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden, wenn Antragssteller bzw. die leistungsberechtigte Person nicht in der Lage ist, dies vorab zu finanzieren.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2027.

Köln, September 2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i